

Nichtamtliche, aktualisierte Lesefassung der ursprünglichen Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Verwendung des Kreiswappens vom 11.06.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt – mittelsachsenkurier - des Landkreises Mittelsachsen Nr. 15/09 vom 19.08.2009) mit Einarbeitung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Verwendung des Kreiswappens vom 29.03.2018 (veröffentlicht in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Mittelsachsen Ausgabe 30/2018e vom 16.05.2018 sowie im gedruckten Format des Mittelsachsenkuriers Nr. 05 vom 16.05.2018).

**Hinweis:** Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit des auf dieser Seite bereitgestellten Textes wird ausgeschlossen. Die amtliche Fassung und die entsprechende Änderung finden Sie im elektronischen Amtsblatt.

## **Satzung**

### **des Landkreises Mittelsachsen über die Verwendung des Kreiswappens**

vom 11.06.2009

Der Landkreis Mittelsachsen erlässt aufgrund von § 3 i. V. m. § 5 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577) in der Fassung der Bekanntmachung von 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99) gemäß Beschluss des Kreistages vom 10.06.2009 folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Das Wappen des Landkreises Mittelsachsen führen
  - a) der Landrat,
  - b) alle Dienststellen und nachgeordneten Einrichtungen des Landratsamtes
  - c) die Kreisräte des Kreistages Mittelsachsen und dessen Fraktionen, soweit sie in dieser Funktion tätig sind.
- (2) In Einzelfällen entscheidet der Landrat über die Führung des Kreiswappens.

#### **§ 2**

##### **Recht zur Wappenführung**

Das Recht zur Wappenführung umfasst die Befugnis, das Wappen in der Landkreisflagge, im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen und auf Amtsschilder zu verwenden.

#### **§ 3**

##### **Verwendung des Wappens**

- (1) Es steht jedermann frei, das Wappen und die Flagge des Landkreises Mittelsachsen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken abzubilden.
- (2) Jede andere Verwendung, insbesondere kommerzieller Art, bedarf der Genehmigung durch den Landrat und ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der „Kostensatzung“ des Landkreises Mittelsachsen in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4 Siegel**

- (1) Die Dienstsiegel der unter § 1 Abs. 1 a) und b) genannten Stellen zeigen das Wappen des Landkreises. Die Kreisräte sowie die Fraktionen sind nicht zur Siegelführung berechtigt.
- (2) In jedem Siegel muss die siegelführende Stelle nachweisbar sein.

#### **§ 5 Amtsschilder**

Auf den Amtsschildern der wappenführenden Stellen ist das Wappen und darunter die Bezeichnung der Stelle, in der Regel ohne Angabe des Amtssitzes, anzubringen.

#### **§ 6 Landkreisflagge**

- (1) Die wappenführenden Stellen, mit Ausnahme der Kreisräte und Fraktionen, sind berechtigt, die Landkreisflagge zu zeigen.
- (2) Der Landrat kann anderen Stellen gestatten, die Landkreisflagge zu zeigen.
- (3) Die Landkreisflagge wird in der Regel an Dienstgebäuden gesetzt, sofern eine Beflaggung durch den Landrat angeordnet ist.

#### **§ 7 \***

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, den 11. Juni 2009

gez. Volker Uhlig  
Landrat des Landkreises Mittelsachsen

Siegel

\* Inkrafttreten in seiner ursprünglichen Fassung

- Die 1. Änderung dieser Satzung tritt am 17.05.2018 in Kraft: Änderung im § 3 Absatz 1.

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.